



Der Gutachter ist kein Hilfsuntersucher, sondern hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine konkret und fest umrissene, in der Regel in Abstimmung mit dem Staatsanwalt schriftlich fixierte Teilaufgabe zu lösen.

Dabei muß die Motivation und Einstellung des Gutachters zur gutachterlichen Tätigkeit durch die verantwortlichen Leiter der Linie IX real eingeschätzt werden. Wir müssen ständig die Gewißheit haben, daß der Gutachter ehrlich, unvoreingenommen und mit dem wirklichen Bestreben der Feststellung der Wahrheit arbeitet. Wunschgutachten brauchen wir nicht, sie nützen uns nichts, sondern sie fügen unserer Sache nur Schaden zu.

Gutachterliche Zweifel an Aussagen oder anderen Ermittlungsergebnissen sind bei den weiteren Ermittlungshandlungen unbedingt zu berücksichtigen. Bei Notwendigkeit ist den Gutachtern unter Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung die Möglichkeit von Befragungen mit dem Beschuldigten zu geben.

Genossen!

Es ist erforderlich, die Ereignis- und Tatortuntersuchung weiter zu vervollkommen. Besonders kommt es darauf an, vorhandene Spuren und andere Beweismittel umfassend zu sichern, sachkundig und vorurteilsfrei auszuwerten und beweiskräftig zu dokumentieren.